

# LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

## BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Stadtrat (SR/067/2019)

Sitzung am: 04.07.2019-05.07.2019

Beschluss zu: V2935/19

### Gegenstand:

Neufassung der Richtlinie "DRESDEN EXCELLENCE AWARD - Wissenschaftspreis der Stadt Dresden" für wissenschaftliche Abschlussarbeiten von Absolventinnen und Absolventen der ortsansässigen Hochschulen (DEA)

### Beschluss:

1. Der Stadtrat beschließt die Neufassung der Richtlinie „DRESDEN EXCELLENCE AWARD - Wissenschaftspreis der Stadt Dresden“ für wissenschaftliche Abschlussarbeiten von Absolventinnen und Absolventen der ortsansässigen Hochschulen (DEA) gemäß Anlage 1 der Vorlage mit folgenden Änderungen:

- a) In Punkt 7.2, Absatz 3:

Eine Jury (Punkt 7.2.2.) erhält nach Bewerbungsschluss (Bewerbungsfrist gemäß 7.1. (2)) den Zugang zu allen im Bewerbungsportal eingereichten Bewerbungen sowie gespeicherten Unterlagen und Nachweisen und bewertet die berechtigten Bewerbungen unter Zuhilfenahme der Vorbewertungen der Landeshauptstadt Dresden und entscheidet auf dieser Grundlage über die Preisvergabe. Die Entscheidung soll unter Berücksichtigung des Prinzips der Chancengleichheit die Leistungen sowohl von Wissenschaftlerinnen als auch von Wissenschaftlern zu gleichen Anteilen widerspiegeln.

- b) In Punkt 7.2, Absatz 4:

Der Ausschuss für Wirtschaftsförderung wird über das Ergebnis informiert. Alle nicht mit einem Preis bedachten Bewerberinnen und Bewerber erhalten einen Ablehnungsbescheid.

c) In Punkt 7.2.2, Absatz 1:

Die Jury schätzt die Bewerbungen ein und fasst einen Beschluss. Dieser Beschluss entsteht durch gemeinsame Beurteilung der Jurymitglieder auf Basis der vorgenannten Bewertungskriterien und soweit im Einzelfall erforderlich zusätzlich im Stichwahlverfahren. Die Summe der Gesamtbewertung oder das Stichwahlergebnis ergibt die Grundlage für das Ranking und die den Beschluss.

Die Richtlinie „DRESDEN EXCELLENCE AWARD - Wissenschaftspris der Stadt Dresden“ für wissenschaftliche Abschlussarbeiten von Absolventinnen und Absolventen der ortsansässigen Hochschulen vom 28.09.2017 wird damit außer Kraft gesetzt.

2. Der Stadtrat ermächtigt den Ausschuss für Wirtschaftsförderung, die Richtlinie „DRESDEN EXCELLENCE AWARD - Wissenschaftspris der Stadt Dresden“ für wissenschaftliche Abschlussarbeiten von Absolventinnen und Absolventen der ortsansässigen Hochschulen (DEA) gemäß so geänderter Anlage 1 der Vorlage zu ändern.

**Neufassung der RICHTLINIE „DRESDEN EXCELLENCE AWARD – Wissenschaftspris der Stadt Dresden“ für wissenschaftliche Abschlussarbeiten von Absolventinnen und Absolventen der ortsansässigen Hochschulen**

**(DRESDEN EXCELLENCE AWARD)**

**Inhalt:**

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen
2. Gegenstand des Preises
3. Empfängerinnen und Empfänger
4. Wettbewerbsvoraussetzungen
5. Art, Umfang und Höhe des Preises
6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen
7. Verfahren
8. In-Kraft-Treten

**Anlage Bewertungsmatrix**

**1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen**

**1.1 Zuwendungszweck / Titel des kommunalen Preises**

- (1) Zweck der Richtlinie ist die Etablierung eines städtischen Preises für wissenschaftliche Abschlussarbeiten von Absolventinnen und Absolventen der ortsansässigen Hochschulen, Universitäten sowie der Staatlichen Studienakademie Dresden der Berufsakademie Sachsen (BA).
- (2) Der städtische Preis trägt den Titel: „DRESDEN EXCELLENCE AWARD - Wissenschaftspris der Stadt Dresden“

(3) Zum Titel wird das jeweilige Vergabejahr hinzugefügt.

## **1.2 Rechtsgrundlagen**

- (1) Diese Richtlinie orientiert sich an der Rahmenrichtlinie zur Gewährung von Zuwendungen aus dem Haushalt der Landeshauptstadt Dresden (Richtlinie städtische Zuschüsse) sowie die darin aufgeführten gesetzlichen Regelungen oder deren Nachfolgevorschriften und die Nebenbestimmungen für Zuwendungen der Landeshauptstadt Dresden, in den jeweils gültigen Fassungen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung dieses Preises besteht nicht. Die Zuwendung eines freiwilligen, zweckgebundenen Preisgeldes oder sonstiger Zuwendungen werden nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltssmittel gewährt. Die Auslobung und Vergabe steht unter dem Vorbehalt der entsprechenden Haushaltssmittel der Landeshauptstadt Dresden.

## **2. Gegenstand des Preises**

### **2.1 Ziel**

Die Ausschreibung und Vergabe dieses Preises zielt auf die Imagestärkung des Wissenschaftsstandortes Dresden mittels

- Stärkung der Identifikation hervorragender Dresdner Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler am Wissenschaftsstandort Dresden oder
- öffentliche Würdigung hervorragender wissenschaftlicher Auseinandersetzungen mit Fragestellungen oder Themen im Kontext der Stadt Dresden

### **2.2 Inhalt - Auszeichnungsfähige wissenschaftliche Arbeiten**

- (1) Mit dem DRESDEN EXCELLENCE AWARD werden hervorragende wissenschaftliche Arbeiten aus Dresden ausgezeichnet.
- (2) Dieser Wissenschaftspreis der Stadt Dresden fokussiert darüber hinaus exzellente Bewerbungen, die für die Dresdner Stadtentwicklung und Stadtgesellschaft eine besondere Relevanz und Zukunftsorientierung vorweisen oder die Entwicklung von städtischen Projekten wissenschaftlich stärken.
- (3) Die Dresdner Hochschulen und Einrichtungen, die im Netzwerk „Dresden – Stadt der Wissenschaften“, dem Partner des vorliegenden Preises, zusammenwirken, sind besonders zur Kommunikation mit potenziellen Preisträgerinnen und Preisträgern sowie zur Mitwirkung im Auszeichnungsprozess aufgerufen.

## **3. Empfängerinnen und Empfänger**

- (1) Empfängerinnen und Empfänger können nur natürliche Personen sein.
- (2) Ansprüche können nicht auf Dritte übertragen werden.

#### **4. Wettbewerbsvoraussetzungen**

- (1) Preisgelder im Sinne des DRESDEN EXCELLENCE AWARDS können nur an Bewerberinnen und Bewerber gewährt werden, wenn sie sich fristgemäß und vollständig entsprechend der Anforderungen im Online-Bewerbungsformular bewerben und die nachfolgend dargestellten Voraussetzungen erfüllen.
- (2) Bewerben können sich diejenigen Personen, die sich als Absolventinnen und Absolventen sämtlicher Dresdner Hochschulen, Universitäten sowie der Staatlichen Studienakademie der Berufsakademie Sachsen (BA), als Autorin oder Autor wissenschaftlicher Abschlussarbeiten zur Erlangung des wissenschaftlichen Abschlusses
  - Bachelor,
  - Diplom,
  - Master,
  - Promotion oder
  - Habilitationangemeldet haben bzw. angemeldet hatten.
- (3) Voraussetzung ist weiterhin, dass das Ausstellungsdatum der Urkunde zum Erhalt des wissenschaftlichen Abschlusses im Jahr der aktuellen Ausschreibung bzw. im Vorjahr liegt.

#### **5. Art, Umfang und Höhe des Preises**

##### **5.1 Art des Preises**

Die Auszeichnung der wissenschaftlichen Abschlussarbeiten erfolgt in Form von Geldpreisen.

##### **5.2 Finanzierungsart**

Die Preisgelder werden als Festbetrag ausgereicht.

##### **5.3 Umfang und Höhe des Preises**

DRESDEN EXCELLENCE AWARD-Preisgelder für exzellente Abschlussarbeiten aus Dresden werden jährlich pro Abschluss/akademische Graduierung vergeben und zwar jeweils ein Preis

- im Wert von 3.000 EUR für eine exzellente Bachelorarbeit,
- im Wert von 6.000 EUR für eine exzellente Master- oder Diplomarbeit,
- im Wert von 9.000 EUR für eine exzellente Promotion und
- im Wert von 12.000 EUR für eine exzellente Habilitation

##### **5.4 Form des Preises**

Das Preisgeld wird in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.

#### **6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

- (1) Die Verwendung des Preisgeldes bleibt frei und ist jeweils den Empfängerinnen und Empfängern überlassen.

- (2) Die Übergabe der Preise erfolgt im Rahmen einer festlichen Auszeichnungsveranstaltung des Oberbürgermeisters mit den Preisträgerinnen und Preisträgern, Hochschulangehörigen, Unterstützern, Verwandten/Gäste und Interessierten wie auch Pressevertretungen. Die Empfängerinnen und Empfänger sind angehalten, an der Veranstaltung teilzunehmen.
- (3) Die Landeshauptstadt Dresden kann den Zuwendungsbescheid insbesondere widerrufen, wenn die Berechtigte/der Berechtigte in dem Antrag oder in den Nachweisen und Unterlagen unrichtige Angaben gemacht hat. Insoweit wird beispielhaft auf die unter Ziffer 7.1 (3) 8 geforderte eidesstattliche Versicherung zur Urheberschaft und Quellenangaben hingewiesen.

## 7. Verfahren

### 7.1 Antragsverfahren

- (1) Die Ausschreibung des DRESDEN EXCELLENCE AWARDS erfolgt jährlich als kontinuierliches Bewerbungsverfahren. Bewerbungen können ganzjährig eingereicht werden unter:

Landeshauptstadt Dresden, Amt für Wirtschaftsförderung

ausschließlich in digitaler Form online auf dem Portal [www.dresden.de/excellenceaward](http://www.dresden.de/excellenceaward)
- (2) Die Bewerbungsfrist endet am 10.11. des Jahres. Entscheidend ist für die Fristwahrung der elektronische Posteingang im Bewerbungsportal (7.1 (1)).
- (3) Der Antrag beinhaltet zwingend folgende Angaben in deutscher oder englischer Sprache, siehe Bewerbungsformular, Download: [www.dresden.de/excellenceaward](http://www.dresden.de/excellenceaward)
  - 1. Name der Autorin/des Autors, die/der die wissenschaftliche Arbeit erbracht hat sowie Kontaktangaben (Straße, PLZ Ort, Telefon, E-Mail, ggf. Homepage, Kontoangaben)
  - 2. Name der Hochschule, Universität oder BA und Angabe der Fakultät
  - 3. Bezeichnung der wissenschaftlichen Abschlussarbeit
  - 4. Beginn und Ende der wissenschaftlichen Bearbeitung, Ergebnis der Bewerbung/Gutachten und Name der Betreuerin oder des Betreuers
  - 5. Botschaft und Begründung der Bewerbung
  - 6. Lebenslauf, ggf. Auflistung der wichtigsten Publikationen, Arbeiten, Projekte, gesellschaftliches oder sonstiges akademisches Engagement der Autorin/des Autors
  - 7. Kurze Darstellung nächster Ziele und Vorhaben
  - 8. Porträtfoto und erfolgreich abgeschlossene Abschlussarbeit inklusive eidesstattlicher Erklärung (pdf) zur Urheberschaft und Quellenangaben (pdf)
  - 9. Kopie der Abschlussurkunde (pdf)
- (4) Nach Einreichung der vollständigen Unterlagen erhalten die Bewerberinnen und Bewerber eine Eingangsbestätigung sowie Hinweise zum weiteren Verfahren.

### 7.2 Bewilligungsverfahren

- (1) Die Landeshauptstadt Dresden prüft alle fristgerecht eingereichten Bewerbungen hinsichtlich ihrer Vollständigkeit und Berechtigung und bewertet die Bewerbungen entsprechend der in der Bewertungsmatrix (Punkt 7.2.1 u. Anlage) definierten Kriterien vor.

- (2) Die Landeshauptstadt Dresden kann weitere Informationen oder Nachweise von der Bewerberin bzw. vom Bewerber anfordern, sofern dies zur Beurteilung der Bewerbung notwendig ist. Diese Nachweise oder Informationen sind innerhalb von 10 Werktagen nachzureichen. Die Nichteinhaltung der Nachforderungsfrist kann zum Ausschluss vom Verfahren führen.
- (3) Eine Jury (Punkt 7.2.2.) erhält nach Bewerbungsschluss (Bewerbungsfrist gemäß 7.1. (2)) den Zugang zu allen im Bewerbungsportal eingereichten Bewerbungen sowie gespeicherten Unterlagen und Nachweisen und bewertet die berechtigten Bewerbungen unter Zuhilfenahme der Vorbewertungen der Landeshauptstadt Dresden und entscheidet auf dieser Grundlage über die Preisvergabe. Die Entscheidung soll unter Berücksichtigung des Prinzips der Chancengleichheit die Leistungen sowohl von Wissenschaftlerinnen als auch von Wissenschaftlern zu gleichen Anteilen widerspiegeln.
- (4) Der Ausschuss für Wirtschaftsförderung wird über das Ergebnis informiert. Alle nicht mit einem Preis bedachten Bewerberinnen und Bewerber erhalten einen Ablehnungsbescheid.

### **7.2.1 Bewertungskriterien**

Bewertungskriterien sind:

- Exzellenz der wissenschaftlichen Arbeit
- Prägnanz und Begründung der Bewerbung
- Engagement der Autorin/des Autors
- Bedeutung der Arbeit für Dresden

Die Bewertung erfolgt nach der Bewertungsmatrix (Anlage).

### **7.2.2 Jury**

- (1) Die Jury schätzt die Bewerbungen ein und fasst einen Beschluss. Dieser Beschluss entsteht durch gemeinsame Beurteilung der Jurymitglieder auf Basis der vorgenannten Bewertungskriterien und soweit im Einzelfall erforderlich zusätzlich im Stichwahlverfahren. Die Summe der Gesamtbewertung oder das Stichwahlergebnis ergibt die Grundlage für das Ranking und die den Beschluss.
- (2) Die Jury-Tätigkeit ist aktenkundig zu belegen. Es gelten die Befangenheitsgrundsätze des Verwaltungsverfahrensgesetzes.
- (3) Die Jury setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:
  - Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Dresden (Vorsitz)
  - Jeweils ein/e durch die Rektorate beauftragte/r Vertreter/-in der Hochschulen, Universitäten sowie BA (max. 8)
  - Vertreter/-in des DRESDEN concept e. V.
  - Vertreter/-in der DSdW-Forschungseinrichtungen
  - Landeshauptstadt Dresden – Vertreter/-in Geschäftsbereich Kultur und Tourismus
  - Landeshauptstadt Dresden – Vertreter/-in Amt für Wirtschaftsförderung
- (4) Die Jury stellt ihre Arbeits- und Beschlussfähigkeit selbst fest. Die Beschlussfähigkeit der Jury ist gegeben, wenn mindestens sechs stimmberechtigte Juroren anwesend sind. Jeder Juror

besitzt eine Stimme und beurteilt die vorliegenden Bewerbungen fachlich und persönlich entsprechend der definierten Bewertungskriterien.

### 7.3 Auszahlungsverfahren / Verwendungsnachweis

Die Auszahlung des bewilligten Preisgeldes erfolgt ohne gesonderten Auszahlungsantrag in direkter zeitlicher Folge zur Auszeichnungsveranstaltung. Verwendungsnachweise werden nicht erhoben, da die Verwendung freigestellt ist.

### 7.4 Abweichende Vorschriften

Für die Bewilligung und Auszahlung der Preisgelder und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung des gewährten Preisgeldes gelten die Regelungen der Rahmenrichtlinie der Landeshauptstadt Dresden in ihrer jeweils gültigen Fassung, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

## 8. In-Kraft-Treten

Die Neufassung der Richtlinie „DRESDEN EXCELLENCE AWARD – Wissenschaftspreis der Stadt Dresden“ tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Richtlinie „Auswahl und Vergabe des DRESDEN EXCELLENCE AWARD – Wissenschaftspreis der Stadt Dresden“ für wissenschaftliche Abschlussarbeiten von Absolventinnen und Absolventen der ortsansässigen Hochschulen vom 28. September 2017 außer Kraft.

Dresden, - 8. JULI 2019



Detlef Sittel  
Erster Bürgermeister  
der Landeshauptstadt Dresden



### Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Richtlinie unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Richtlinie nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Richtlinie verletzt worden sind,
3. die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist

...

- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dresden, - 8. JULI 2019

  
Detlef Sittel  
Erster Bürgermeister  
der Landeshauptstadt Dresden

